

Zürich, 16. Dezember 2021

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri  
+41 43 244 73 22  
[nicolas.spoerri@suissetec.ch](mailto:nicolas.spoerri@suissetec.ch)

Per E-Mail an: [recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)

## **Änderung des Umweltschutzgesetzes (Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. Wir beschränken uns bei dieser Stellungnahme auf den Bereich Lärm.

suissetec setzt sich seit Jahren für eine umwelt- und ressourcenschonende Bautätigkeit ein. Wir unterstützen daher das Bestreben, der Zersiedelung Einhalt zu gebieten durch die Entwicklung nach Innen - vor allem im urbanen Raum. Die Lärmschutzgesetzgebung steht dort diesen Bemühungen in der Tat oftmals im Weg. Wir begrüssen es, dass durch die vorliegende Änderung des Umweltschutzgesetzes klare Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten definiert werden. Dadurch wird Rechts- und Planungssicherheit für ressourcenschonende Bauprojekte geschaffen.

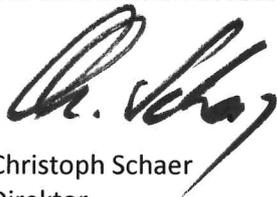
Wir wollen an dieser Stelle aber auch eindringlich darauf hinweisen, dass das Problem der Interessenkonflikte des Lärmschutzes mit der umwelt- und ressourcenschonenden Bautätigkeit durch diese Gesetzesergänzung nicht aus der Welt geschafft ist. Insbesondere beim Ersatz von Ölheizungen durch aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen, wird das Bewilligungsverfahren durch das Umweltschutzgesetz unverhältnismässig erschwert. Aufgrund des allgemeinen Grundsatzes des Vorsorgeprinzips, werden in Baubewilligungsverfahren ausführliche Evaluationen bezüglich des Standorts der Wärmepumpe verlangt, um sicherzustellen, dass unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im

# WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Rahmen der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Auch wenn dies vernünftig tönt, liegt es auf der Hand, dass eine solch unbestimmte Regelung eine Einladung für Einsprachen durch Nachbarn darstellt. Diese Einsprachewut hat in der Praxis zu einer zurückhaltenden und – wie oben erwähnt - aufwändigen Bewilligungspraxis der Behörden geführt. **Wir beantragen daher, dass auch in diesem Bereich die Lärmschutzgesetzgebung dergestalt konkretisiert wird, dass die reibungslose Transformation des Gebäudeparks gewährleistet ist.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Christoph Schaar  
Direktor



Nicolas Spörri  
Mitarbeiter Recht und Politik